



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zl. 5.380/92-II/C/95

Wien, am 19. Mai 1995

XIX. GP.-NR

829 /AB

1995 -05- 22

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

zu

880/J

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, Freundinnen und Freunde haben am 30. März 1995 unter der Nr. 880/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Veröffentlichung interner Polizeiprotokolle über Anti-Faschisten in der Zeitschrift 'Aula'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind dem Innenminister die entsprechenden Berichte der "Aula" bekannt?
2. Welche Informationen besitzt der Innenminister darüber, wie die "Aula" in den Besitz des Polizeiaktes gekommen ist?
3. Befinden sich alle angeführten und von der "Aula" zitierten Protokolle im gleichen Polizeiakt?
4. Wurde bereits eine Untersuchung der Angelegenheit eingeleitet?
5. Wenn ja, wann ist der entsprechende Artikel erschienen, seit wann ist das Innenministerium über dessen Inhalt informiert und wann wurden die Untersuchungen eingeleitet?
6. Welches Ergebnis erbrachten die Untersuchungen?
7. Kann der Innenminister ausschließen, daß die Aula-Informationen von der Polizei stammen? Wenn nicht von der Polizei, wo lagen die entsprechenden Protokolle noch auf? Welche Quellen kommen noch in Frage?

. /2

- 2 -

8. Kann der Innenminister eine Gefährdung des namentlich angeführten Besitzers des oben erwähnten Postfaches sowie des abgebildeten Anmelders der Kundgebung ausschließen? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Schutzmaßnahmen wurden bislang ergriffen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu den Fragen 2 bis 4, 6 und 7:

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 1 bis 5 der parlamentarischen Anfrage Nr. 859 vom 28. März 1995.

Zu Frage 5:

Die Sonderausgabe der AULA erschien im März 1995. Unmittelbar danach erhielt das Bundesministerium für Inneres davon Kenntnis und veranlaßte die notwendigen Überprüfungen.

Zu Frage 8:

Seitens der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde werden jeweils in Absprache mit den Betroffenen die der tatsächlichen Gefährdungssituation entsprechenden Maßnahmen getroffen.

